

# Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Geschäftszahl 433.002/54-VI/A/2/2001		DVR:0037257		Verschlussvermerke		Dringlichkeitsvermerke <b>DRINGEND!</b>	
miterl. Ordnungszahlen				Vorzahlen		Skatierungsvermerk 0	
Bezugszahlen				Nachzahlen		Genehmigungsvermerk	
Gegenstand Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsmarktförderungsgesellschaftsgesetz erlassen wird und das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden; Aussendung in die Begutachtung						Frist	
						zu betreiben am	
						neue Frist	
zur Einsicht							
<p><b><u>vor Abfertigung:</u></b></p> <p>1. Abteilung I/22</p> <p>2. <u>Kabinett des Hrn. Bundesministers</u></p> <p>zur gefälligen Kenntnisnahme der auftragsgemäßen Aussendung des Entwurfes samt Erläuterungen in die Begutachtung</p>							
Dok.Name: K:\#i06_aa2\Gesetze\Entwürfe\AMFGG-BA.doc							
Endfassung: .....		Vergl.: .....		abgezeichnet von		genehmigt von	
Begl.: .....		an Drucker: .....		Ehrenreich www.parlament.gv.at Heit 6378		P O T M E S I L  September 2001	
Abgef.: .....		Begl.: .....					
Telekopie an: .....		sonstig: .....					
		Begl.: .....				OZ	

wkW

OZ

Einlageblatt zu Zl. 433.002/54-VI/A/2/2001

Mit dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die Ausgliederung der Abwicklung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung vorgenommen.

Um ein In-Kraft-Treten mit 1. 1. 2002 zu gewährleisten, müsste auf Grund des geltenden Arbeitsplans des Parlaments der entsprechende Ministerratsvortrag so rechtzeitig eingebracht werden, dass die parlamentarische Behandlung im Nationalrat am 21.- 23. November abgeschlossen ist, da der Bundesrat heuer letztmalig am 6. Dezember tagt. Da durch den Gesetzentwurf für die Bundesländer und Gemeinden keine finanziellen Lasten entstehen, könnte eine nicht dem Konsultationsmechanismus entsprechende kürzere Begutachtungsfrist vorgesehen werden.

Aussendung in Begutachtung:	24. 9. 2001
Begutachtung vom	25. 9. bis 8. 10. 2001
Einringung im Ministerrat:	10. 10. 2001
Ministerratsbeschluss:	16. 10. 2001
NR-Zuweisungsplenum:	23. bis 25. 10. 2001
NR-Ausschuss:	6. – 9., 13. – 16. 11.2001
NR-Beschlussplenum	21. bis 23. 11. 2001
BR-Ausschuss	4.12.2001
BR-Plenum	6.12.2001

Anlage zu Zl. 433.002/54-VI/A/2/2001



Wien, Sept. 2001

GZ: 433.002/54-VI/A/2/2001

An  
das Präsidium des Nationalrates  
das Bundeskanzleramt  
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
das Bundeskanzleramt - Sektion II  
das Bundeskanzleramt - Sektion IV  
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs  
den Österreichischen Seniorenrat  
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten - Büro der Frau  
Bundesministerin  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - Büro des Herrn  
Staatssekretärs  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen – Geschäftsführung  
der Bundesgleichbehandlungskommission  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Gewässerschutz  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Finanzen - Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft

die Statistik Österreich  
das Büro des Datenschutzrates  
den Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern  
die Verbindungsstelle der Bundesländer z.Hd. Konferenz der Vorsitzenden der UVS  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich  
die Vereinigung der österreichischen Industrie  
die ARGE-Daten  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Österreichische Nationalbank  
den Freien Wirtschaftsverband Wien  
die Rechtsanwaltskammer Wien  
das Arbeitsmarktservice Österreich  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs  
den Freien Wirtschaftsverband Österreichs  
den Österreichischen Familienbund  
das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsmarktförderungs-  
gesellschaftsgesetz erlassen wird und das Arbeitsmarktförderungs-  
gesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits-  
marktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002  
geändert werden;

Aussendung in die Begutachtung

3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 8.10.2001 bekannt zu geben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass vom do. Standpunkt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gegenüber darauf hinzuweisen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch anher und an die Parlamentsdirektion ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

P o t m e s i l

Beilagen:

Gesetzentwurf samt  
Erläuterungen

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Arbeitsmarktförderungsgesellschaft erlassen wird sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

**Bundesgesetz über die Arbeitsmarktförderungsgesellschaft (Arbeitsmarktförderungsgesellschaftsgesetz - AMFGG)**

**Inhaltsverzeichnis**

**§ Inhalt**

- 1 Errichtung
- 2 Unternehmensgegenstand
- 3 Geschäftsführer
- 4 Aufsichtsrat
- 5 Eigentumsübergang
- 6 Unternehmenskonzept und Berichtswesen
- 7 Rechnungslegung
- 8 Datenverarbeitung
- 9 Beamte
- 10 Vertragsbedienstete
- 11 Gleichbehandlung
- 12 Interessenvertretung der Arbeitnehmer
- 13 Rechtsvertretung
- 14 Befreiungen
- 15 Sprachliche Gleichbehandlung
- 16 Verweisungen
- 17 Vollziehung
- 18 In-Kraft-Treten

**Errichtung**

§ 1. (1) Zur Besorgung der bis zum 31. Dezember 2001 von Teilen der Gruppe VI/C des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung wird unter dem Firmenwortlaut „ArbeitsmarktförderungsgmbH“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist auf die ArbeitsmarktförderungsgmbH (im Folgenden: die Gesellschaft) das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Nominale 35 000 Euro und ist zur Gänze bar einzuzahlen. Die Anteile an der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Ausübung der Gesellschafterrechte und die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

(4) Die Gesellschaft entsteht unter Ausschluss des § 2 Abs. 1 GmbHG mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat eine Errichtungserklärung abzugeben, die den inhaltlichen Erfordernissen des § 4 GmbHG entspricht.

(6) Die erste Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich rückwirkend auf den Stichtag ihres Entstehens zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

### **Unternehmensgegenstand**

§ 2. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung und Abwicklung von Förderungsmaßnahmen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung (insbesondere gemäß § 27a, § 35a und § 51a Abs. 3 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Gesellschaft weiters bevollmächtigen, in seinem Namen Entscheidungen über Förderungsanträge zu treffen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über die Handhabung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 treffen.

(4) Die Gesellschaft hat bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit dies zweckmäßig ist, mit anderen Einrichtungen der Wirtschaftsförderung zusammenzuarbeiten.

(5) Für die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben besteht Betriebspflicht. Diese Aufgaben sind ohne Gewinnaufschlag zu besorgen.

(6) Die Aufwendungen, welche der Gesellschaft aus der Betriebspflicht gemäß Abs. 5 entstehen, sind, so weit diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen, aus Mitteln des Bundes, die dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung stehen, zu tragen. Überdies sind die mit der Betriebspflicht gemäß Abs. 5 im Zusammenhang stehenden Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft im Vorhinein sicher zu stellen.

(7) Die Gesellschaft ist zu allen Leistungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen.

### **Geschäftsführer**

§ 3. (1) Für die Gesellschaft sind zwei Geschäftsführer zu bestellen. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinsam vertreten, soweit die Errichtungserklärung nicht anderes bestimmt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bis zur Bestellung der Geschäftsführer einen leitenden Beamten seines Ressorts zum befristeten Geschäftsführer zu bestellen; auf die befristete Bestellung sind die §§ 2 bis 5 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, nicht anzuwenden.

### **Aufsichtsrat**

§ 4. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier bestellten und zwei gemäß § 110 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, entsendeten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem mit der Ausübung der Gesellschafterrechte betrauten Bundesminister bestellt; sie sind verpflichtet, diesem umfassend Auskunft zu erteilen.

(3) Solange der Bund die Mehrheit der Geschäftsanteile hält, hat der Bundesminister für Finanzen das Recht, an Stelle eines zu bestellenden Mitgliedes ein Mitglied zu entsenden.

### **Eigentumsübergang**

§ 5. Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geht das Eigentum an jenem beweglichen Vermögen, das im Eigentum des Bundes steht und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Vorbereitung und Abwicklung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung genutzt wurde, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Pflichten, Forderungen und Schulden, ohne Anrechnung auf die Stammeinlage auf die Gesellschaft über.

### **Unternehmenskonzept und Berichtswesen**

§ 6. (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Die Geschäftsführer haben jährlich bis 30. September ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, ihre Strategien und Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

(3) Die Geschäftsführer haben für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der gesetzlichen Berichterstattungspflichten gewährleistet.

(4) Im Unternehmenskonzept (Abs. 2), im Planungssystem (Abs. 3), in den gemäß § 28a GmbHG von den Geschäftsführern an den Aufsichtsrat zu erstattenden Jahres- und Quartalsberichten sowie im Rechnungswesen der Gesellschaft sind jedenfalls die Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erbracht werden, in einem eigenen Rechnungskreis darzustellen.

(5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat jährlich bis 30. September das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung möglicher Rationalisierungspotentiale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

### **Rechnungslegung**

§ 7. (1) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Technik festzulegen. Der Wert des auf die Gesellschaft übergegangenen Vermögens (Sacheinlage) ist als nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 lit. A Z 112 des Handelsgesetzbuches, dRGI. S 219/1897) auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz kann einer Kapitalerhöhung nach dem Kapitalberichtigungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1967, zu Grunde gelegt werden.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zu enthalten, die ihr betriebsnotwendig zugeordnet wurden, und aus der allfällig übergehende Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Diese Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die auf die Gesellschaft übergegangen sind. Dabei sind auf den Vermögensübergang die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen gemäß § 6a Abs. 4 GmbHG mit Ausnahme der Prüfberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats gemäß § 25 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Gründungsbericht gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 des Aktiengesetzes 1965. Die Eröffnungsbilanz ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen; die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind jeweils unter Anwendung der §§ 26 bis 276 des Handelsgesetzbuches jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

### **Datenverarbeitung**

§ 8. Die Gesellschaft ist insoweit zum Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln, Überlassen und Löschen von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, berechtigt, als dies zur Besorgung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### **Beamte**

§ 9. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird bei der Gesellschaft das „Amt der ArbeitsmarktförderungsGmbH“ eingerichtet, das dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar nachgeordnet ist. Dieses wird vom für Personalangelegenheiten der Gesellschaft zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gebunden ist. Für diese Beamten ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dienstbehörde erster Instanz.

(2) Jene Beamten der Gruppe VI/C des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die zum 31. Dezember 2001 zumindest überwiegend Aufgaben besorgt haben, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, sind mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes für die Dauer ihres Dienststandes zum „Amt der ArbeitsmarktförderungsGmbH“ versetzt. Die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, sind auf diese Versetzungen nicht anzuwenden.

(3) Die Verwendung der gemäß Abs. 2 zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft oder bei einer Gesellschaft, an der diese zumindest mehrheitlich beteiligt ist, ist zulässig.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des hoheitlichen Weisungsrechts gegenüber diesen Beamten hat durch den zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gebunden ist.

(5) Die Beamten gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und zwar mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(6) Für Beamte gemäß Abs. 2 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

(7) Für Beamte gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß §22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

#### **Vertragsbedienstete**

**§ 10.** (1) Jene vertraglichen Bediensteten der Gruppe VI/C des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die zum 31. Dezember 2001 zumindest überwiegend Aufgaben besorgt haben, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, werden mit In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmer der Gesellschaft.

(2) Den ehemaligen vertraglichen Bediensteten bleiben jene Rechte gewahrt, die ihnen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes zugestanden sind. Eine vom übergeleiteten Einzelvertrag abweichende einzelvertragliche Vereinbarung bewirkt den Wegfall dieser Wahrungsklausel.

(3) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten, die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst aus der für diese Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

(4) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten gehen mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft auf diese über und sind im Fall der Zahlung von dieser dem Bund unverzüglich rückzuerstatten.

#### **Gleichbehandlung**

**§ 11.** Auf die Bediensteten der Gesellschaft sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnitts des dritten Teiles, des fünften Teiles und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt.

(2) Bedienstete der Gesellschaft, die eine Dienst- oder Naturalwohnung bewohnen, sind hinsichtlich dieser Wohnung weiter so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. § 80 Abs. 2 bis 9 BDG 1979 sowie die §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 sind mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Rechte der Dienstbehörde wahrzunehmen hat.

#### **Interessenvertretung der Arbeitnehmer**

**§ 12.** (1) Dem Dienststellenausschuss des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen obliegt ab dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bis zur Konstituierung des ersten gewählten Betriebsrats die Funktion eines Betriebsrats der Gesellschaft im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974.

(2) Der Dienststellenausschuss hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, daß der neu gewählte Betriebsrat seine Tätigkeit spätestens ein Jahr nach dem Entstehen der Gesellschaft aufnehmen kann.

(3) Dem Betriebsrat kommt die Funktion eines Organs nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, zu. Er vertritt die Bediensteten der Gesellschaft.

(4) Als Bedienstete im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten sowohl Arbeitnehmer der Gesellschaft als auch der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesene Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes.

#### **Rechtsvertretung**

§ 13. (1) Die Gesellschaft sowie alle Gesellschaften, die in ihrem Mehrheitseigentum stehen, sind berechtigt, in allen Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

#### **Befreiungen**

§ 14. (1) Für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft stehenden Vorgänge gelten die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften gemäß Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000.

(2) Die Gesellschaft gilt als Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Körperschaftssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401.

(3) Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Gesellschaft Anwendung.

(4) Tätigkeiten der Gesellschaft, die der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen, unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 15. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, dass ausdrücklich anderes angeordnet ist.

#### **Verweisungen**

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Vollziehung**

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 14 Abs. 1 bis 3, soweit nicht Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben oder Bundesverwaltungsabgaben betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 14 Abs. 3, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben betroffen sind, der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 14 Abs. 3, soweit Bundesverwaltungsabgaben betroffen sind, der Bundeskanzler;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34. (1) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß §27a sind bei der ArbeitsmarktförderungsgmbH einzubringen. Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat die ArbeitsmarktförderungsgmbH die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in geeigneter Form zu befragen.“

2. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß §35a sind bei der ArbeitsmarktförderungsGmbH einzubringen. Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat die ArbeitsmarktförderungsGmbH die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in geeigneter Form zu befragen.“

3. § 51a Abs 3 vierter Satz lautet:

„Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

4. Dem § 53 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 51a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG“ durch den Ausdruck „in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG“ ersetzt.

2. Im § 26a wird der Ausdruck „in der Höhe des Karenzgeldes“ durch den Ausdruck „in der gemäß § 26 Abs. 1 gebührenden Höhe“ ersetzt.

3. § 52 lautet:

„§ 52. Alle Zahlungen sind in Euro und Cent zu leisten.“

4. Dem § 79 wird folgender Abs. 67 angefügt:

„(67) Die §§ 26, 26a und 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden im Abs. 1 Z 6 der Ausdruck „§ 6 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1“ und im Abs. 2 in den Z 6 und 9 jeweils der Ausdruck „§ 6 Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

### Artikel 5

#### Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2002

Das Bundesfinanzgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2001, wird wie folgt geändert:

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

a) nach dem Voranschlagsansatz 1/63666

„1/63668/22 Aufwendungen gemäß AMFGG“

b) nach dem Voranschlagsansatz 1/63928

„1/6394 Amt der Arbeitsmarktförderungsgesellschaft

1/63940/22 Personalausgaben

1/63947/22 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1/63948/22 Aufwendungen“

*c) nach dem Voranschlagsansatz 2/63927*  
„2/6394 Amt der Arbeitsmarktförderungsgesellschaft  
2/63944 Erfolgswirksame Einnahmen“

## Vorblatt

### **Probleme:**

Zur effektiveren Administration der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung und im Hinblick auf eine stärkere Serviceorientierung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint eine Ausgliederung dieses Bereiches aus der Ministerialverwaltung erforderlich. Gleichzeitig soll eine verstärkte Kooperation mit anderen - meist bereits als ausgegliederte Rechtsträger in privatrechtlicher Form tätigen - Förderungsstellen auf privatrechtlicher Grundlage ermöglicht werden.

Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Karenzgeldes, das es nach einer Übergangsphase nicht mehr geben wird.

### **Ziele:**

Umsetzung des Regierungsprogramms hinsichtlich Verwaltungsreform und Nutzung der Synergieeffekte im Rahmen der koordinierten Kooperation von Trägereinrichtungen bzw. Gebietskörperschaften in Angelegenheiten der Förderung der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Längerfristige Absicherung des Weiterbildungsgeldes.

### **Inhalt:**

Organisationsprivatisierung durch Übertragung der Abwicklung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung auf die neu zu gründende Arbeitsmarktförderungsgesellschaft.

Regelung der Höhe des Weiterbildungsgeldes in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Privatisierung der Abwicklung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung wird zu privatwirtschaftlichen Effekten und in Verbindung mit der verstärkten Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen zu höherer Effizienz führen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Instrumentarium der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung - darunter werden die zentralen Förderungsnormen der §§ 27 a, 35a sowie 51a Abs. 3 bis 5 AMFG samt jeweils damit zusammenhängenden Bestimmungen verstanden - geht in der heutigen Ausgestaltung auf die Novellen zum AMFG der Jahre 1993 und 1994 zurück. Die Fördermöglichkeiten umfassen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen (Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen) sowie Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen (Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten) und die Möglichkeit der Gewährung solcher Beihilfen an arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich (Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Bundesmitteln im Gegensatz zu den früher unmittelbar aus der Gebahrung Arbeitsmarktpolitik finanzierten, bereits genannten Maßnahmen). Zielsetzung ist im wesentlichen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Förderung produktiver Investitionen sowie durch die Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten, insbesondere bei der Umstellung von Produktionen und Produktionsteilen.

Während andere Förderungsaktivitäten bereits durch eine ausgegliederte Einrichtung abgewickelt werden, wird die unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung nach wie vor durch die Ministerialverwaltung (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) selbst wahrgenommen. Die Vollziehung der erwähnten Bestimmungen des AMFG erfolgt ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; die Förderungen werden auf Basis privatrechtlicher Verträge gewährt.

Viele vergleichbare Förderungsaufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung werden bereits seit längerer Zeit durch Förderungseinrichtungen in privatrechtlichen Rechtsformen wahrgenommen (zB Bürges Förderungsbank oder Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H.). Die Ausgliederung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung soll nun auch in diesem Bereich eine Erhöhung der Effizienz und eine stärkere Serviceorientierung durch die neue Gesellschaft mit sich bringen.

Die vorgesehene Gründung der Arbeitsmarktförderungs GmbH soll auch eine verstärkte Kooperation der Förderungseinrichtungen untereinander auf privatrechtlicher Basis erleichtern. In der Folge wird auch geprüft werden, inwieweit durch noch engere, etwa gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit anderen Förderungseinrichtungen weitere Synergien und Effizienzsteigerungen erzielt werden können.

Die Ausgliederung lediglich der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen, nicht aber der Förderungskompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit als solche, hat einerseits förderungsrechtliche Gründe (siehe unten), andererseits ermöglicht diese Lösung, die ausgegliederte Gesellschaft einfach und kostensparend zu strukturieren.

Die bewährten materiellen Förderungsregeln des AMFG selbst werden nicht geändert. Zur Sicherung der Effizienzvorteile durch die Ausgliederung der Gesellschaft sollen allerdings die Verfahrensbestimmungen gestrafft werden.

Der Gesetzentwurf dient überdies der längerfristigen Absicherung des Weiterbildungsgeldes.

#### **EU-Konformität:**

Maßnahmen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung sind als staatliche Beihilfen im Sinne des Europäischen Beihilfenkontrollrechts einzustufen. Dementsprechend wurden die Bestimmungen des AMFG und die darauf fußenden Richtlinien der Europäischen Kommission (bzw. deren Vorgängerorganisation EFTA Surveillance Authority im Rahmen des europäischen Wirtschaftsraums) als bestehende Beihilfen notifiziert. Die nach dem EU-Beitritt erlassenen Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission auf Grundlage der Notifikation als neue Beihilferegelungen genehmigt.

Weil die inhaltlichen Förderungsbestimmungen des AMFG sowie die notifizierten Richtlinien durch die Ausgliederung der Abwicklungsstelle nicht berührt werden, gelten sie in EU-konformer Weise unverändert weiter. Entsprechend werden auch die Kofinanzierungsmöglichkeiten mit EU-Mitteln aus den Strukturfonds durch die Neuregelung nicht verändert. Der Ausgliederungsvorgang selbst ist ebenfalls EU-konform.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Gründung der Arbeitsmarktförderungsgesellschaft sind Kosten in Höhe von 35 000 € für das zur Gänze bar einzubezahlende Stammkapital verbunden; diese Mittel bleiben freilich auf Grund des Alleineigentums des Bundes weiterhin in dessen Verfügungsgewalt.

Es ist mit einer Kostenentlastung des Bundes gegenüber der bisherigen Vollziehung zu rechnen. Die strategischen und weitergehenden kostenmindernden Effekte liegen in den geplanten Effizienzsteigerungen der Ausgliederung und den Synergien aus der zunehmenden Kooperation mit anderen Förderungsstellen.

Durch die Regelung beim Weiterbildungsgeld ergeben sich keine Mehrausgaben, da das Karenzgeld ab dem Jahr 2002 14,53 € beträgt und daher auch das Weiterbildungsgeld in dieser Höhe gebührt hätte.

Für die Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen“) und Z 16 sowie Art. 17 B-VG.

**Besonderer Teil****Zu Art. 1 (Arbeitsmarktförderungsgesellschaftsgesetz):****Zu § 1:**

Abs. 1 nennt abstrakt das Aufgabengebiet der Gesellschaft und bestimmt den Firmenwortlaut.

Angesichts der Regelung über den Aufwandsersatz (§ 2 Abs. 6) ist die Gesellschaft als insolvenzfest anzusehen und kann mit dem Mindeststammkapital von 35 000 € das Auslangen gefunden werden. Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem Musterausgliederungsgesetz.

**Zu § 2:**

Abs. 1 bezeichnet die zentralen, der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zuzurechnenden Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) und stellt klar, dass die Gesellschaft für die Vorbereitung und Abwicklung der Förderungsmaßnahmen verantwortlich ist, welche weiterhin nach den Bestimmungen des AMFG durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gewährt werden.

Nach Abs. 2 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aber berechtigt, die Gesellschaft auch zu bevollmächtigen, in seinem Namen Förderungsentscheidungen zu treffen und Förderungsverträge abzuschließen. Dies gilt auch für andere Arten von Entscheidungen, wie etwa über die Rückforderung von Förderungsmitteln.

Gemäß Abs. 3 ist die Detailregelung von Vorbereitungs- und Abwicklungsmaßnahmen sowie der Bevollmächtigungen einer abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten.

Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Gesellschaft mit anderen Einrichtungen der Wirtschaftsförderung zusammenarbeiten soll; dies gilt beispielsweise für die Fortführung bewährter Kooperationen in Angelegenheiten der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung mit anderen Förderungsstellen wie ERP-Fonds oder Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. durch die Gesellschaft. Wesentliche operative und organisatorische Synergien sollen durch eine enge fachliche und technische Zusammenarbeit mit der Bürges Förderungsbank GmbH erzielt werden; es ist vorgesehen, daß die Gesellschaft ihre Geschäftsräumlichkeiten in örtlichem Zusammenhang mit der Bürges beziehen wird. Die vorliegende Ausgliederung stellt daher einen ersten wichtigen Schritt zu einem größeren Leistungsverbund im Bereich der Wirtschaftsförderung des Bundes dar.

Die wesentlichen Ziele solcher Zusammenarbeit liegen in einer effizienten Nutzung bestehender Ressourcen und in einer optimalen, serviceorientierten Abstimmung der verschiedenen Förderungsleistungen zugunsten der österreichischen Wirtschaft und damit des Arbeitsmarktes.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Fördermaßnahmen besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht der ihr zum Vollzug übertragenen Aufgaben (Abs. 5).

Da die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderungsmittel nach dem AMFG keine Einnahmen lukrieren kann, andererseits Betriebspflicht besteht, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Abdeckung der Aufwendungen der Gesellschaft zu sorgen; diese Abdeckung soll aber nicht eine Gewinnerzielung ermöglichen. Durch die Liquiditätsvorsorge werden ein reibungsloser Geschäftsbetrieb und ständige Zahlungsfähigkeit sichergestellt (Abs. 6).

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen; Aktivitäten der Gesellschaft außerhalb des Bereiches der Wirtschaftsförderung sind nicht vorgesehen (Abs. 7).

**Zu § 3:**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bis zur Bestellung der Geschäftsführer einen leitenden Beamten seines Ressorts zum befristeten Geschäftsführer zu bestellen; auf die befristete Bestellung sind die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes über die Ausschreibung, Bewerbung, Besetzung und Veröffentlichung nicht anzuwenden. Für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Gesellschaft ist nach dem GmbH-Recht von Anfang an ein Geschäftsführer erforderlich. Ohne Unterschrift des Geschäftsführers kann zB auch kein Prokurist im Firmenbuch angemeldet werden. Da die Aufgaben der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung kontinuierlich fortgeführt werden müssen, ist es notwendig und sachlich gerechtfertigt, einen erfahrenen und sachkundigen leitenden Beamten zum befristeten Geschäftsführer zu bestellen. Die befristete Bestellung soll nur für die Dauer eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens erfolgen und wird daher vier Monate ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht überschreiten. Handelsrechtliche Bevollmächtigungen wie etwa die Erteilung von Prokura sind nach den allgemeinen Regeln zulässig.

**Zu § 4:**

Der Aufsichtsrat soll aus drei Vertretern des BMWA und einem Vertreter des BMF (Kapitalvertreter) sowie zwei Belegschaftsvertretern bestehen. Nach § 110 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Z 1 ArbVG ist für je zwei Kapitalvertreter ein Arbeitnehmervertreter zu entsenden; bei einer ungeraden Zahl von Kapitalvertretern wäre ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Größe der Belegschaft, wenn ein Aufsichtsrat bestellt wird. Damit ist aber auch bereits Vorsorge für eine allfällige künftige Erweiterung der Gesellschaft getroffen.

**Zu § 5:**

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem Musterausgliederungsgesetz; entsprechend dem in § 2 festgelegten Konzept gehen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Förderungsverträgen gemäß dem AMFG nicht auf die Gesellschaft über.

**Zu den §§ 6 und 7:**

Beide Regelungen wurden nach dem Vorbild des Musterausgliederungsgesetzes gestaltet.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung dient der Klarstellung der datenschutzrechtlichen Berechtigung.

**Zu den §§ 9 bis 12:**

Maßgeblich für die Zuweisung an die Gesellschaft zur Dienstleistung ist, dass eine zumindest überwiegende Tätigkeit der betreffenden Beamten und vertraglich Bediensteten für den Bereich der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung vorliegt. Von einer Kollektivvertragsfähigkeit der Gesellschaft wurde angesichts des verhältnismäßig geringen Personalstandes und der in einem späteren Schritt möglichen Verflechtungen mit anderen Förderungsstellen Abstand genommen.

**Zu den §§ 13 und 14:**

Dadurch sollen Nachteile gegenüber der bisherigen Abwicklung im Rahmen der Ministerialverwaltung vermieden werden.

**Zu den §§ 15 bis 18:**

Dabei handelt es sich um die nach den Legistischen Richtlinien 1990 gestalteten Schlussbestimmungen.

**Zu Art. 2 (Arbeitsmarktförderungsgesetz):**

Die Regelungen über Beihilfen an Unternehmen, die bei der EU-Kommission notifiziert sind, bleiben bestehen.

Die Verfahrensbestimmungen der §§ 34, 39 und 51a Abs.3 werden vereinfacht. Die Einbringung der nunmehr als Anträge bezeichneten Begehren um Gewährung einer Beihilfe beim Arbeitsmarktservice ist auf Grund der organisatorischen und inhaltlichen Trennung der Tätigkeitsbereiche überholt. An die Stelle eines gesonderten Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten Einzelfällen tritt gemäß § 4 AMFGG die Mitwirkung eines vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitgliedes im Aufsichtsrat der Gesellschaft, wodurch gesellschaftsrechtskonforme Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden.

Überdies wird auf die Verantwortlichkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und die Kontrollrechte des Parlaments verwiesen.

**Zu Art. 3 (Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977):**

**Zu Art. 3 Z 1 und 2 (§§ 26 Abs. 1 und 26a AIVG):**

Bei der Höhe des Weiterbildungsgeldes soll der Verweis auf das Karenzgeld durch den Verweis auf das Kinderbetreuungsgeld ersetzt werden.

**Zu Art. 3 Z 3 (§ 52 AIVG):**

Im Zuge der Euro-Umstellung soll zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen, die insbesondere bei nachträglichen Berichtigungen des Leistungsanspruchs zu Problemen führen können, die Auszahlung genau in der Höhe des Leistungsanspruches erfolgen.

**Zu Art. 3 Z 4 (§ 79 Abs. 67 AIVG):**

Die Neuregelung soll mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

**Zu Art. 4 (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz):**

Die Änderungen beziehen sich lediglich auf die Anpassung von Verweisungen, die im Zuge der letzten Novelle (Entfall einiger Absätze im Zusammenhang mit dem Beschluss des Kinderbetreuungsgeldgesetzes) unterblieben sind und dienen ausschließlich der Klarstellung. § 6 Abs. 4 in der Fassung der letzten Novelle (davor § 6 Abs. 7) bezieht sich u.a. auf die unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung. Wie bisher sollen die für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung bereit zu stellenden Mittel aus der gebundenen Gebarung Arbeitsmarktpolitik überwiesen werden.

## Textgegenüberstellung

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

### Artikel 2

#### Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. b sind bei der für den Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Über diese Begehren entscheidet das zuständige Landesdirektorium.

(3) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a kön-

§ 34. (1) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27a sind bei der ArbeitsmarktförderungsgmbH einzubringen. Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat die ArbeitsmarktförderungsgmbH die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in geeigneter Form zu befragen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 39. (1) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35a sind bei der Ar-

nen bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

**§ 51a.** (1) und (2) ...

(3) In Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele können Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b an arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich gewährt werden. Im Falle von Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe sind die Bestimmungen des § 27a Abs. 1 und 3 sowie des § 35a Abs. 1 und 3 nicht anzuwenden. Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Förderungen im Rahmen der Regionalen Innovationsprämie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2000 nach anderen Richtlinien bewilligt wurden, gelten als Beihilfen im Sinne dieses Absatzes. In den vergangenen Jahren für arbeitsmarktpolitische Maßnah-

beitsmarktförderungsGmbH einzubringen. Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat die ArbeitsmarktförderungsGmbH die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in geeigneter Form zu befragen.

(2) unverändert.

**§ 51a.** (1) und (2) unverändert.

(3) In Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele können Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b an arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich gewährt werden. Im Falle von Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe sind die Bestimmungen des § 27a Abs. 1 und 3 sowie des § 35a Abs. 1 und 3 nicht anzuwenden. Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Förderungen im Rahmen der Regionalen Innovationsprämie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2000 nach anderen Richtlinien bewilligt wurden, gelten als Beihilfen im Sinne dieses Absatzes. In den vergangenen Jahren für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a gebildete Rücklagen können auch für

men gemäß § 51a gebildete Rücklagen können auch für regional- und strukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

regional- und strukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

(4) Beihilfen gemäß Abs.1 und 3 sind endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten.

(4) unverändert.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Beihilfen in Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele sowie für Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen.

(5) unverändert.

§ 53. (1) bis (12) ...

§ 53. (1) bis (12) unverändert.

(13) ... (wird durch das 2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund eingefügt)

(13) unverändert.

(14) Die §§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 51a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

### Artikel 3

## Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

**§ 26.** (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muß die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.

(2) bis (8) ...

**§ 26a.** Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gebührt ein Weiterbildungsgeld gemäß § 26 in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Karenzgeldes.

**§ 52.** Alle Zahlungen sind kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

**§ 79.** (1) bis (66) ...

**§ 26.** (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. unverändert.
2. unverändert.

(2) bis (8) ...

**§ 26a.** Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gebührt ein Weiterbildungsgeld gemäß § 26 in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der gemäß § 26 Abs. 1 gebührenden Höhe.

**§ 52.** Alle Zahlungen sind in Euro und Cent zu leisten.

**§ 79.** (1) bis (66) ...

(67) Die §§ 26, 26a, 29 und 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

## Artikel 4

### Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

#### § 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
  2. vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Gemeinschaftsinitiativen,
  3. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c,
  4. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs.3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972,
  5. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß §50 Abs.3 KGG und
  6. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 4
- sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

#### (2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs.1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994,
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG,
3. für Leistungen nach dem AIVG,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969,
6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 7,
7. für Leistungen gemäß §447g Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs.6 AMSG,
9. für Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, gemäß § 6 Abs. 7 zweiter Satz,
10. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ge-

#### § 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. unverändert,
  2. unverändert,
  3. unverändert,
  4. unverändert,
  5. unverändert
  6. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 1
- sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

#### (2) unverändert:

1. unverändert,
2. unverändert,
3. unverändert,
4. unverändert,
5. unverändert,
6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 4,
7. unverändert,
8. unverändert,
9. für Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, gemäß § 6 Abs. 4 zweiter Satz,

mäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,

11. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,
12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 6 und
13. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 5.

(3) ...

**§ 6.** (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.

(2) und (3) ...

(4) Aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sind jährlich bis spätestens 5. Februar 21 801 850 € an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen. Überdies sind im Jahr 2002 18 168 209 € an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 zu überweisen.

(5) ...

**§ 10.** (1) bis (19) ...

10. unverändert,

11. unverändert,

12. unverändert

13. unverändert.

(3) unverändert.

**§ 6.** (1) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) unverändert.

**§ 10.** (1) bis (19) unverändert.

(20) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

